



Statuten

Version: 2021

Statuten

Leichtathletik Club Regensburg (LCR)

Gegründet 1962

Revision

Ordentliche Generalversammlung im Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
A. Bestand	3
B. Aufnahme	4
C. Austritte	5
D. Ausschluss	5
E. Rechte und Pflichten	5
III. Organisation	6
A. Organe	6
B. Mitgliederversammlung	6
C. Vorstand	7
D. Rechnungsrevisoren	8
IV. Finanzielles	9
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

Layout

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränkt sich der Text in der Folge auf die männliche Form.

Selbstverständlich gelten Begriffe wie z.B. Schüler, Junioren etc auch für Schülerinnen und Juniorinnen. Die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder wie Präsident, Vizepräsident, oder technischer Leiter gelten auch für weibliche Mitglieder.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Leichtathletik Club Regensdorf (LCR)“ besteht mit Sitz in Regensdorf ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Der LCR bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Förderung der Leichtathletik sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3

Der LCR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Clubfarben setzen sich aus blau, rot und weiss zusammen.

Art. 5

Der LCR ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbands (Swiss Athletics). Dessen Statuten, Reglement und Beschlüsse sind für den LCR und dessen Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

A. Bestand

Art. 6

Der Verein besteht aus den Kategorien:

- a) U16 und jünger
- b) U18 / U20
- c) U23 / Aktive
- d) Fitnessgruppen
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Sponsoren
- h) Gönner

B. Aufnahme

Art. 7

Jedes Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8

Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 9

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, Familien und juristischen Personen erworben werden.

Art. 10

- a) Die U16 und jünger-Mitgliedschaft kann nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten des Gesuchstellers ab dem 7. Altersjahr erworben werden.
- b) Die U18 / U20-Mitgliedschaft ab dem 16. Altersjahr kann von jeder Person auf Ende des Jahres, in welchem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, erworben werden.
- c) Die U23 / Aktiv-Mitgliedschaft ab dem 20. Altersjahr kann von jeder Person auf Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, erworben werden.
- d) Die Fitnessgruppen-Mitgliedschaft kann von jeder Person auf Ende des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr zurückgelegt hat, erworben werden.
- e) Die Passiv-Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen will.
- f) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder um die Leichtathletik besonders verdient gemacht hat.
- g) Die Sponsoren-Mitgliedschaft kann von jeder Person oder Firma erworben werden, welche eine Sponsoringvereinbarung mit dem LCR eingehen will.
- h) Die Gönner-Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, Familie und juristischer Person erworben werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Art. 11

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

C. Austritte

Art. 12

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt haben.

Wenn eine Kündigung nach dem 28. Februar beim Vorstand eintrifft, ist der Beitrag fürs aktuelle Kalenderjahr geschuldet.

D. Ausschluss

Art. 13

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf jede Versammlung hin, sofern sich das Mitglied grobe Verstösse, Verletzungen der Vereinsstatuten oder unkorrekte, dem Sport schädigende Handlungen hat zuschulden kommen lassen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

E. Rechte und Pflichten

Art. 14

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Versammlungen zu besuchen und Anträge zu stellen. Sie haben in Vereinsangelegenheiten unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder der Kategorien U14 und jünger, Sponsoren und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge an den Versammlungen stellen.

Art. 15

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Sponsoren und Gönner leisten einen finanziellen Beitrag an die Aufwendungen des Vereins.

Die Sponsoren erhalten Gegenleistungen gemäss gültigem Sponsoringkonzept oder separat ausgehandelter Vereinbarung. Die Gönner erhalten keine Gegenleistungen, sollen aber zu gesellschaftlichen Anlässen eingeladen werden.

Art. 16

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze gemäss Helferreglement zu leisten.

III. Organisation

A. Organe

Art. 17

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren.

Art. 18

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

B. Mitgliederversammlung

Art. 19

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, statt.

Art. 20

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 21

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Geschäfte anstehen.

Er muss ausserdem eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder (Art. 6 b - f) dies verlangen.

Art. 22

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung gefasst.

Art. 23

Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Jahresberichte
- 3) Abnahme der Rechnungs- und Revisionsberichte
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5) Abnahme des Jahresbudget
- 6) Wahlen: a) des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
b) von zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson
- 7) Behandlung von frist- und formgerecht gestellten Anträgen

C. Vorstand

Wahl, Konstituierung, Ausschuss

Art. 24

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung durch offene Wahl den Vorstand für die Dauer eines Jahres.

Dieser besteht mindestens aus:

- Präsident
- Technischem Leiter
- Kassier
- Aktuar

Allfällige weitere Ressorts werden durch den Vorstand definiert.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vizepräsident wird jeweils für ein Jahr durch den Vorstand aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern ein Ausschuss bilden und diesem Kompetenzen delegieren. Für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gelten dieselben Regeln wie für den Gesamtvorstand (Art. 27).

Rechte und Pflichten

Art. 25

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für seine Amtsführung dem Verein gegenüber verantwortlich.

Art. 26

Dem Vorstand steht ausserhalb des Jahresbudgets ein Kredit für dringende Geschäfte zur Verfügung. Dieser ist an jeder Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 28

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 30

Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen zugewiesenen Ressorts auf Grund der vom Vorstand ausgearbeiteten Pflichtenhefte.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und eine Ersatzperson als Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Werden die Revisoren in ihrem Amt bestätigt, werden Rechte und Pflichten im Rotationsverfahren „Ersatz → Zweiter Revisor → Erster Revisor“ übergeben. Bei einer Ersatzwahl übernimmt der neugewählte Revisor die Position des zurückgetretenen Revisors.

Art. 32

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit und unangemeldet eine Kassarevision durchzuführen.

IV. Finanzielles

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- c) Erlösen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Freiwilligen Spenden und Zuwendungen

Art. 34

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

Art. 35

Ehrenmitglieder sowie Trainer und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 36

Förderung des Leistungssportes.

Die Förderung besteht aus

- a) Trainer-Spesenentschädigung
- b) Leistungsprämien und finanzieller Unterstützung von Athleten

Die Entschädigungen werden in den entsprechenden Reglementen festgelegt.

Der Vorstand ist für deren Erstellung und Aktualisierung zuständig.
Die finanziellen Abgrenzungen sind aus dem Jahresbudget ersichtlich.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten.

Art. 38

Statutenänderungen können nur an der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 40

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Leichtathletikverband (Swiss Athletics) zur Verwaltung übergeben.

Dieser verwaltet das Vermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Namen und gleichem Sinn und Zweck.

Art. 41

Hat sich innerhalb von drei Jahren kein solcher Verein gebildet, geht das Vermögen als Schenkung in das Eigentum des PluSport Behindertensport Schweiz über.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. Februar 2016 sowie aller früheren Versionen.

Leichtathletik Club Regensdorf (LCR)

Der Präsident:

Mirco Zwahlen

Die Aktuarin:

Anja Schäfers